



HERBERT
SMITH
FREEHILLS

.....2019

EXPEDEON AG
und
ABCAM PLC

STEUERSCHULDVERSCHREIBUNG

im Zusammenhang mit dem Erwerb von Aktien
der

Expedeon Holdings Limited

Herbert Smith Freehills LLP

DIESE URKUNDE wird am 2019

ZWISCHEN:

- (1) **EXPEDEON AG**, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Nummer HRB 335706 und mit Sitz in der Waldhofer Str. 102, 691203 Heidelberg, Deutschland (der „**Verkäufer**„); und
- (2) **ABCAM PLC**, eine in England und Wales gegründete und eingetragene Gesellschaft mit der Firmennummer 03509322 und Sitz in Discovery Drive, Cambridge Biomedical Campus, Cambridge CB2 0AX (der „**Käufer**“) abgeschlossen.

ERWÄGUNGEN:

- (A) Diese Steuerschuldverschreibung wird im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anteilen an der Expedeon Holdings Limited abgeschlossen.
- (B) Der Vertrag sieht vor, dass diese Steuerschuldverschreibung nach Abschluss des Vertrages abgeschlossen wird.

ZEUGEN wie folgt:

1. **AUSLEGUNG**

1.1 In dieser Steuerschuldverschreibung werden die folgenden Definitionen verwendet:

„**Vertrag**“ bezeichnet den von den Parteien unter [●] abgeschlossenen Aktienkaufvertrag;

„**Australian Tax Credit**“ bezeichnet die F&E-Steuerergutschrift in Bezug auf die Aktivitäten der TGR BioSciences Pty. Ltd. für das Jahr 2019, die nur von der TGR BioSciences Pty. Ltd. nach Abschluss geltend gemacht werden kann;

„**Entsprechende Erleichterung**“ bedeutet:

- (a) alle Steuererleichterungen, die sich aus einer Haftung ergeben, für die der Verkäufer eine Zahlung im Rahmen dieser Steuerschuldverschreibung geleistet hat, oder aus der Verletzung einer der Steuergarantien;
- (b) alle Steuererleichterungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Ereignis oder den Ereignissen ergeben, die zu einer Haftung geführt haben, für die der Verkäufer eine Zahlung im Rahmen dieser Steuerschuldverschreibung geleistet hat, oder wegen Verletzung einer der Steuergarantien; und
- (c) jegliche Steuererleichterungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Abzug, einer Quellensteuer oder einer Steuer gemäß Klausel [17.19] des Vertrages ergeben;

„**Ereignis**“ bezeichnet ein Ereignis, eine Handlung, eine Transaktion oder Unterlassung, einschließlich (ohne Einschränkung) der Ausführung oder Erfüllung des Vertrags;

„**Haftung für Steuern**“ bedeutet:

- (a) eine Verpflichtung einer Konzerngesellschaft, eine Steuerzahlung zu leisten;
- (b) die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung des Käufers unter Umständen, in denen für eine solche Inanspruchnahme, eine unter (a) genannte Steuerpflicht entstanden wäre, für die der Verkäufer aufgrund dieser Steuerschuldverschreibung haftbar gewesen wäre; und
- (c) den Verlust oder das sonstige Versäumnis, die Steuererleichterung eines Käufers im Sinne von Absatz (b) dieser Definition zu erlangen,

und Verweise auf eine „A-Steuerpflicht“ und eine „B-Steuerpflicht“ und eine „C-Steuerpflicht“ sind entsprechend auszulegen;

„Übermäßige Rücklage“ bedeutet:

- (a) der Betrag, um den sich eine in der Erklärung der Nettoverschuldung enthaltene Steuerrückstellung (einschließlich der Vermeidung von Zweifeln) als übermäßige Rücklage erweist; und
- (b) der Betrag, um den sich eine Steuerrückzahlung an eine Konzerngesellschaft durch eine Steuerbehörde, die bei der Berechnung der Nettoverschuldung berücksichtigt wird, als zu niedrig erweist;

„Steuergruppe des Käufers“ bezeichnet den Käufer und jedes Unternehmen, das Mitglied derselben Gruppe ist (unabhängig davon, ob es für steuerliche Zwecke definiert ist und ob konsolidiert oder nicht) oder ein Konsortium als Käufer, jedoch ohne die Gruppe;

„Steuererleichterung des Käufers“ bedeutet:

- (a) alle Steuererleichterungen, die einer Konzerngesellschaft nach Abschluss entstehen und nicht in Bezug auf Ereignisse, die vor oder nach dem Abschluss eintreten;
- (b) alle Steuererleichterungen, die bei der Berechnung der Nettoverschuldung berücksichtigt werden; und
- (c) jede Steuererleichterung, die einem Mitglied der Steuergruppe des Käufers zu irgendeinem Zeitpunkt entsteht;

„Rückzahlung“ bedeutet, dass eine Konzerngesellschaft Folgendes erhält:

- (a) eine Steuerrückzahlung, wenn der Verkäufer eine Zahlung unter dieser Steuerschuldverschreibung geleistet hat oder wegen einer Verletzung der Steuerlichen Gewährleistungen hinsichtlich derselben Steuer, die Gegenstand der Rückzahlung ist;
- (b) eine Steuerrückzahlung als Folge der Verwendung einer entsprechenden Erleichterung; oder
- (c) eine Rückzahlung der Unternehmens- oder Körperschaftsteuer für einen Zeitraum bis zum Abschluss, die bei der Berechnung der Nettoverschuldung nicht berücksichtigt wurde, aber bei der Berechnung dieser Erklärung hätte berücksichtigt werden müssen,

und auf jeden Fall alle von einer Steuerbehörde gezahlten Zinsen auf diese Rückzahlung.

„Einsparung“ bedeutet die Verwendung einer entsprechenden Erleichterung oder einer Steuererleichterung des Verkäufers zur Reduzierung oder Beseitigung einer Steuerschuld, für die der Verkäufer jedoch für diese Reduzierung oder Beseitigung nicht im Rahmen dieser Steuerschuldverschreibung haftbar gewesen wäre.

„Steuererleichterung des Verkäufers“ bedeutet:

- (a) alle Steuererleichterungen, die einer Konzerngesellschaft in Bezug auf ein Ereignis vor Abschluss und nicht in Bezug auf ein Ereignis nach dem Abschluss entstehen; und

- (b) die australische Steuergutschrift,

und keine Steuererleichterungen des Käufers enthält;

„**Steuergruppe des Verkäufers**“ bezeichnet den Verkäufer und jedes Unternehmen, das Mitglied derselben Gruppe für Steuerzwecke ist (unabhängig davon, ob definiert und ob auf konsolidierter oder vereinheitlichter Basis oder nicht) oder ein Konsortium als Verkäufer, jedoch ohne die Gruppe;

„**Steuern**“ oder „**Besteuerung**“ sind alle Formen der Besteuerung, der Verpflichtung, des Satzes, der Abgaben oder der Gebühren oder der sonstigen Auferlegung oder der Einbehaltung von Steuern, die überall auf der Welt anfallen, und umfassen alle Geldbußen, Zinsen, Zuschläge und Strafen im Zusammenhang mit Steuern, Verpflichtungen, Sätzen, Gebühren oder anderen Auferlegungen oder Einbehaltungen oder Abgaben, wie vorstehend erwähnt, unabhängig davon, ob Steuererleichterungen verfügbar sind oder genutzt werden oder nicht, um den Schutz zu mildern oder anderweitig zu entlasten oder eine Zahlung in Bezug auf diese Steuern zu leisten;

„**Steuerbehörde**“ ist jede Regierungs-, Staats-, öffentliche oder ähnliche Behörde, die befugt ist, Steuern zu erheben, unabhängig davon, wo auf der Welt;

„**Steuerforderung**“ bedeutet jede(r/s):

- (a) Anspruch, Gegenanspruch, Benachrichtigung, Forderung, Beurteilung, Feststellung, Rückgabe, Konto, Brief oder anderes Dokument, das von oder im Namen einer Steuerbehörde ausgestellt oder vorbereitet wurde, oder Maßnahmen, die von oder im Namen einer Steuerbehörde ergriffen wurden (unabhängig davon, ob sie vor oder nach dem Datum dieser Steuerschuldverschreibung ausgestellt oder ergriffen wurden und ob sie zum Zeitpunkt dieser Steuerschuldverschreibung erfüllt waren oder nicht); oder
- (b) Selbstbewertung durch eine Konzerngesellschaft;

„**Steuerdokumente**“ sind Steuererklärungen und solche Ansprüche, Wahlen, Abtretungen, Verzichtserklärungen, Mitteilungen und Einwilligungserklärungen sowie andere Dokumente, die von der Erstellung solcher Steuererklärungen erwogen oder in ihnen reflektiert werden oder für sie notwendig sind;

„**Steuerfälligkeitsdatum**“ bezeichnet das späteste Datum, an dem die betreffende Steuer oder Steuerrate an die zuständige Steuerbehörde gezahlt werden kann, ohne dass Zinsen, Zuschläge oder Strafen (oder andere ähnliche Verhängungen) anfallen;

„**Steuererleichterung**“ bedeutet:

- (a) alle Entlastungen, Verluste, Zulagen, Freistellungen, Aufrechnungen oder Gutschriften in Bezug auf Steuern;
- (b) jeden Abzug bei der Berechnung von Einkommen, Gewinnen oder Erträgen für die Zwecke der Besteuerung; und
- (c) jedes Recht auf Rückzahlung der Steuer;

„**Steuererklärung**“ bezeichnet jede Steuererklärung und jede andere Einreichung oder jedes andere Dokument (auch in elektronischer Form), einschließlich aller damit zusammenhängenden Konten, Berechnungen und Anlagen, die im Zusammenhang mit der Zahlung oder der Verwaltung oder Einhaltung im Zusammenhang mit einer Besteuerung erstellt, hinterlegt, eingereicht oder übermittelt werden müssen; und

„**Mehrwertsteuer**“ bezeichnet die Mehrwertsteuer, die in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union gemäß der Richtlinie des Europäischen Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Richtlinie 2006/112/EG) und den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung oder Ergänzung dieser Richtlinie sowie jeder anderen Verkaufs- oder Umsatzsteuer ähnlicher Art in einem Land, das nicht Mitglied der Europäischen Union ist, erhoben wird.

- 1.2 Verweise in dieser Steuerschuldverschreibung auf Einkommen, Gewinne oder Erträge umfassen Einkommen, Gewinne oder Erträge, die für die Zwecke einer Besteuerung als verdient, aufgelaufen oder erhalten gelten.

- 1.3 Im Falle eines Widerspruchs zwischen anderen Bestimmungen des Vertrages und dieser Steuerschuldverschreibung hat diese Steuerschuldverschreibung Vorrang.

2. VERPFLICHTUNG

- 2.1 Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 3 verpflichtet sich der Verkäufer gegenüber dem Käufer, dem Käufer einen gemäß Absatz 4 berechneten Betrag in Bezug auf Folgendes zu zahlen:
- 2.1.1 jegliche Steuerpflicht, die durch ein Ereignis entstanden ist, das für die Zwecke der Besteuerung bei oder vor Abschluss eingetreten ist oder als eingetreten gilt;
 - 2.1.2 jegliche Steuerpflicht, die durch Einkommen, Gewinne oder Erträge, die bei oder vor Abschluss erzielt wurden, entstanden ist;
 - 2.1.3 jegliche Steuerpflicht, für die eine Konzerngesellschaft haftbar ist, wenn sich diese Steuerpflicht auf Steuern bezieht oder in Bezug auf Steuern entsteht, für die der Verkäufer oder eine Person derselben Gruppe oder Vereinigung oder eines Konsortiums mit dem Verkäufer zum Zwecke der Besteuerung in erster Linie für Ereignisse haftbar ist, die bei oder vor Abschluss eintreten, die aber der betreffenden Konzerngesellschaft als Folge oder unter Bezugnahme auf eine Nichterfüllung dieser Steuer durch den Verkäufer oder eine andere Person auferlegt werden, vorausgesetzt, dass die Verpflichtung in diesem Absatz 2.1.3 in Bezug auf eine Steuer nicht gilt, soweit sie gemäß jeglicher relevanter gesetzlicher Bestimmungen zurückbezahlt wurde; und
 - 2.1.4 jede Haftung für Steuern, die eine „B“- oder „C“-Steuerpflicht darstellt.

3. EINSCHRÄNKUNGEN

- 3.1 Die in Absatz 2 enthaltenen Verpflichtungen gelten nicht für eine Steuerpflicht (und für die Zwecke dieses Absatzes 3.1 gelten alle zusätzlichen Zahlungen, die gemäß Absatz 2 erforderlich sind, als Steuerpflicht), und der Verkäufer haftet nicht für die Verletzung einer der Steuergarantien, insoweit:
- 3.1.1 eine Rückstellung dafür gebildet oder ein entsprechender Betrag bei der Berechnung der Nettoverschuldung berücksichtigt wurde;
 - 3.1.2 die Verbindlichkeit beim oder vor dem Abschluss bezahlt oder getilgt wurde und die Zahlung oder Ablösung dieser Verbindlichkeit bei der Berechnung der Nettoverschuldung berücksichtigt wurde;
 - 3.1.3 die Verbindlichkeit eine andere Verbindlichkeit ist als die Unternehmens- oder die Körperschaftsteuer und im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs einer Konzerngesellschaft entstanden ist;
 - 3.1.4 die Haftung erhöht wird oder anderweitig nicht entstanden wäre, oder eine Regelung, Wertberichtigung oder Rückstellung in Bezug auf diese Haftung unzureichend ist, weil freiwillig etwas getan oder unterlassen wurde (im Falle einer Unterlassung, sofern der Käufer vom Verkäufer schriftlich über die Notwendigkeit von Maßnahmen informiert wurde), nach Abschluss durch oder im Namen einer Konzerngesellschaft (oder durch einen seiner jeweiligen Mitarbeiter, Vertreter oder Rechtsnachfolger) oder jederzeit durch oder im Namen eines Mitglieds der Steuergruppe des Käufers (oder durch einen seiner jeweiligen Mitarbeiter, Vertreter oder Rechtsnachfolger);
 - 3.1.5 die Haftung erhöht wird oder anderweitig nicht entstanden wäre, oder eine Regelung, Wertberichtigung oder Rückstellung in Bezug auf diese Haftung unzureichend ist, weil der Verkäufer vor, bei oder nach Abschluss auf schriftliche Anfrage oder in Übereinstimmung mit der schriftlichen Anweisung oder der Vereinbarung des Käufers oder eines Mitglieds der Steuergruppe des Käufers eine Handlung, Unterlassung oder Transaktion durchführt;

- 3.1.6 die Haftung entsteht oder erhöht wird oder eine Regelung, Wertberichtigung oder Rückstellung in Bezug auf diese Haftung aufgrund folgender Punkte unzureichend ist:
- (A) eine Erhöhung der Steuersätze, die nach dem Datum des Abschlusses vorgenommen wurde;
 - (B) jede Änderung der allgemein anerkannten Rechnungslegungspraxis, die nach dem Datum des Abschlusses eingeführt wurde; oder
 - (C) die Verabschiedung einer Gesetzgebung, die Verabschiedung einer untergeordneten Gesetzgebung, eine Gesetzesänderung, eine Änderung der Rechtsauslegung oder eine Änderung der Praxis einer Steuerbehörde nach dem Datum des Abschlusses;
- 3.1.7 die Steuerpflicht wäre nicht entstanden oder hätte reduziert oder aufgehoben werden können, oder eine Regelung, Wertberichtigung oder Rückstellung in Bezug auf diese Haftung ist unzureichend, weil es einer Konzerngesellschaft nach Abschluss der Transaktion nicht gelungen ist, einen Anspruch geltend zu machen, eine Wahl oder eine Benachrichtigung oder Zustimmung durchzuführen oder etwas anderes zu tun, wobei die Begründung oder Abgabe oder Durchführung bei der Vorbereitung oder Berechnung der Rückstellung oder Rückstellung für Steuern in der Nettoschuldenerklärung berücksichtigt wurde;
- 3.1.8 es wäre keine Steuerpflicht dafür entstanden, oder eine Regelung, Wertberichtigung oder Rückstellung in Bezug auf diese Haftung ist unzureichend, da ein Haftungsausschluss oder Widerruf oder eine Überarbeitung eines Anspruchs auf eine Steuererleichterung erfolgt ist, wenn ein solcher Haftungsausschluss, Widerruf oder eine solche Überarbeitung von der betreffenden Konzerngesellschaft nach Abschluss verursacht oder vorgenommen wird;
- 3.1.9 die Steuerpflicht ist im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs einer Konzerngesellschaft nach Abschluss entstanden;
- 3.1.10 es wäre keine Steuerpflicht dafür entstanden, oder eine Regelung, Wertberichtigung oder Rückstellung in Bezug auf diese Haftung ist unzureichend infolge einer Änderung des Bilanzstichtags oder jedweder Rechnungslegungsgrundsätzen oder -praktiken einer Konzerngesellschaft, die nach Abschluss übernommen wurden;
- 3.1.11 jede Steuererleichterung des Verkäufers jeglicher Konzerngesellschaft, die sich in oder in Bezug auf einen Zeitraum, der beim oder vor dem Abschluss endet, ergibt, zur Entlastung oder Minderung der Haftung zur Verfügung steht (oder ohne Gegenleistung vom Verkäufer oder einem Mitglied der Steuergruppe des Verkäufers an die Konzerngesellschaft zur Verfügung gestellt wird) oder so verfügbar gewesen wäre, außer für die Verrechnung einer solchen Entlastung bei Gewinnen oder einer Steuerpflicht, in beiden Fällen, für die der Verkäufer nicht verpflichtet gewesen wäre, eine Zahlung im Rahmen dieser Steuerschuldverschreibung zu leisten;
- 3.1.12 es von den Versicherern ersetzt oder anderweitig kostenlos für den Käufer oder eine Konzerngesellschaft entschädigt wurde;
- 3.1.13 die Haftung entsteht oder erhöht wird oder eine Regelung, eine Wertberichtigung oder eine Rückstellung unzureichend ist, weil der Käufer oder eine Konzerngesellschaft die Bestimmungen von Absatz 9 (Schadenverfahren) oder Absatz 10 (Verhalten in Steuerangelegenheiten) nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt;
- 3.1.14 die Ertragsgewinne oder -erträge, für die die betreffende Verbindlichkeit entsteht, tatsächlich vor Fertigstellung bei der Konzerngesellschaft abgegrenzt oder

erhalten wurden und bei der Berechnung der Zahlungsmittel hätten berücksichtigt werden müssen, aber nicht berücksichtigt wurden;

- 3.1.15 der Verkäufer die Verbindlichkeit bereits bezahlt oder entlastet hat;
 - 3.1.16 die Verbindlichkeit ist entstanden als Folge oder im Zusammenhang mit der Reorganisation vor Abschluss (wie in der Vereinbarung definiert); oder
 - 3.1.17 die Verbindlichkeit ist eine Verbindlichkeit in Bezug auf Zinsen und/oder Strafen, die nicht entstanden wären, außer für den Fall, dass ein Konzernunternehmen oder ein Mitglied der Steuergruppe des Käufers eine Zahlung, die der Verkäufer im Rahmen dieser Steuerschuldverschreibung oder des Vertrages geleistet hat, nicht oder nicht rechtzeitig an eine Steuerbehörde überweist.
- 3.2 Die Bestimmungen des Absatzes 3.1 dienen auch dazu, die Haftung des Verkäufers in Bezug auf einen Steuergarantieanspruch zu begrenzen oder auszuschließen, und für diese Zwecke gilt jede Haftung, die sich aus einem Steuergarantieanspruch ergibt, als eine Steuerpflicht.
- 3.3 Der Käufer ist nicht berechtigt, einen Betrag gemäß dieser Steuerschuldverschreibung in Bezug auf einen Steueranspruch einzuziehen, soweit der Käufer oder ein Konzernunternehmen bereits einen Betrag in Bezug auf diesen Anspruch gemäß einer Bestimmung des Vertrages oder gemäß einer anderen Vereinbarung mit dem Verkäufer oder einem Mitglied der Steuergruppe des Verkäufers oder gemäß einem Gesetz eingezogen hat, oder soweit bereits ein Rückgriff gemäß dieser Steuerschuldverschreibung in Bezug auf denselben Gegenstand erfolgt ist.

4. **HAFTUNGSBETRAG**

- 4.1 Für den Fall, dass der Verkäufer nach Absatz 2 zur Zahlung verpflichtet ist, entspricht der Betrag dieser Zahlung:
- 4.1.1 hinsichtlich einer „A“-Steuerpflicht dem Betrag der Haftung, die entsprechende Zahlung vorzunehmen;
 - 4.1.2 hinsichtlich einer „B“-Steuerpflicht dem Betrag, der durch die entsprechende „A“-Steuerpflicht entstanden wäre, aber durch die Inanspruchnahme der Steuererleichterung des Käufers durch die Inanspruchnahme der Steuererleichterung des Käufers reduziert wird; oder
 - 4.1.3 hinsichtlich einer „C“-Steuerpflicht dem Betrag jeder Verpflichtung zur Zahlung einer Steuerzahlung, die nicht geleistet worden wäre oder fällig geworden wäre, wenn es keinen Verlust oder Versäumnis zur Steuererleichterung des Käufers gegeben hätte,

und (in jedem Fall) den Betrag aller Kosten und Ausgaben (ohne rückforderbare Mehrwertsteuer), die dem Käufer und/oder der betreffenden Konzerngesellschaft vernünftigerweise und ordnungsgemäß bei der Untersuchung der Beurteilung oder Anfechtung einer solchen Steuerpflicht entstehen, die zu einer Haftung des Verkäufers aus dieser Steuerschuldverschreibung führt.

5. **KÄUFERABREDE**

- 5.1 Der Käufer verpflichtet sich gegenüber dem Verkäufer, dem Verkäufer einen entsprechenden Betrag zu zahlen für:
- 5.1.1 Steuern, die der Verkäufer oder ein Mitglied der Steuergruppe des Verkäufers zu zahlen hat oder zu zahlen gehabt hätte, außer für die Inanspruchnahme einer Steuererleichterung (mit Ausnahme der Steuererleichterung eines Käufers), weil eine Konzerngesellschaft keine Steuern entrichtet hat, die die Haupthaftung des Käufers oder einer Konzerngesellschaft sind und die infolge eines Ereignisses entstehen, das nach Abschluss stattfindet, sofern die Verpflichtungen in den Absätzen 5.1.1 und 5.1.2 für eine Steuerpflicht nicht gelten, soweit der Käufer aufgrund dieser Steuerschuldverschreibung gegen den Verkäufer in Bezug auf

die Haftung einen Anspruch geltend machen kann, oder soweit der Verkäufer oder ein Mitglied der Steuergruppe des Verkäufers Beträge in Bezug auf die Haftung gemäß einer einschlägigen gesetzlichen Bestimmung eingezogen hat; und

- 5.1.2 alle Kosten und Auslagen (ohne erstattungsfähige Mehrwertsteuer), die dem Verkäufer angemessen und ordnungsgemäß bei der Untersuchung, Beurteilung oder Anfechtung einer solchen Steuerpflicht oder einer erhöhten Steuerpflicht entstehen.
- 5.2 Die Bestimmungen des Absatzes 9 (Schadenverfahren) dieser Steuerschuldverschreibung gelten sinngemäß für die vom Käufer in diesem Absatz 5 abgegebenen Verpflichtungen, einschließlich der Ersetzung der Verweise auf den Verkäufer“ durch Verweise auf den „Käufer“ (und umgekehrt).

6. STEUERRÜCKERSTATTUNGEN UND -ERSPARNISSE

- 6.1 Wenn eine übermäßige Rücklage, Rückzahlung oder Einsparung stattgefunden hat, wird dieser Betrag gemäß Absatz 6.2 behandelt.
- 6.2 Wenn in Absatz 6.1 vorgesehen ist, dass jeder Betrag (der „**relevante Betrag**“) gemäß diesem Absatz 6.2 zu behandeln ist:
- 6.2.1 der relevante Betrag wird zunächst auf eine Zahlung angerechnet, die dann vom Verkäufer in Bezug auf eine Steuerforderung fällig wird; und
- 6.2.2 soweit ein Überschuss besteht, kann dieser mit zukünftigen Zahlungen verrechnet werden, die vom Verkäufer im Zusammenhang mit einer Steuerforderung fällig werden.
- 6.3 Der Käufer muss oder wird dafür sorgen, dass die betreffende Konzerngesellschaft oder das betreffende Mitglied der Steuergruppe des Käufers den Verkäufer so schnell wie möglich schriftlich benachrichtigt wird (und dem Verkäufer alle Einzelheiten darüber mitgeteilt werden), und zwar auf jeden Fall innerhalb von fünf Werktagen nach ihrer Mitteilung an den Käufer oder die betreffende Konzerngesellschaft oder das betreffende Mitglied der Steuergruppe des Käufers, dass eine übermäßige Rücklage, Einsparung oder Rückzahlung vorliegen kann.
- 6.4 Der Käufer hat auf angemessene Anfragen des Verkäufers oder seiner Vertreter unverzüglich zu antworten und angemessene Unterstützung und Informationen zu geben, damit der Verkäufer oder seine Vertreter das Vorhandensein und die Höhe einer übermäßigen Rücklage, Einsparung oder Rückzahlung feststellen können, und zur Vermeidung von Zweifeln sind die Rechte des Verkäufers nach diesem Absatz 6.4 nicht davon abhängig, dass der Käufer gemäß Absatz 6.3 vorher benachrichtigt wurde.
- 6.5 Die Parteien sind berechtigt, den Betrag einer übermäßigen Rücklage, Einsparung oder Rückzahlung, die zu einer Aufrechnung nach Absatz 6.2 geführt hat, unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände zu überprüfen, einschließlich aller Tatsachen, die erst seit dieser Aufrechnung bekannt geworden sind, und wenn der zuvor für die Zwecke des Absatzes 6.2 angenommene Betrag geändert werden muss, wird dieser geänderte Betrag für die Zwecke des Absatzes 6.2 als maßgeblicher Betrag ersetzt, und eine solche Anpassung der Zahlung (falls vorhanden), wie sie aufgrund der oben genannten Substitution erforderlich ist, wird so bald wie möglich vom Verkäufer an den Käufer oder (gegebenenfalls) vom Käufer an den Verkäufer vorgenommen.

7. RÜCKFORDERUNG VON ANDEREN PERSONEN

- 7.1 Wenn eine Zahlung vom Verkäufer gemäß Absatz 2 oder aus einem Steuergarantieanspruch fällig wird, und jede Konzerngesellschaft, der Käufer oder ein Mitglied der Steuergruppe des Käufers entweder:
- 7.1.1 berechtigt ist, bei Fälligkeit dieser Zahlung von einer anderen Person (einschließlich einer Steuerbehörde) jeden Betrag in Bezug auf die Haftung, die dazu geführt hat, dass diese Zahlung vom Verkäufer fällig wird, einzuziehen; oder

7.1.2 zu einem späteren Zeitpunkt berechtigt ist, eine solche Rückforderung vorzunehmen,

der Käufer dafür sorgt oder sorgen wird, dass die betreffende Konzerngesellschaft oder das betreffende Mitglied der Steuergruppe des Käufers den Verkäufer unverzüglich schriftlich über seine Berechtigung informiert und, falls vom Verkäufer gefordert, alle geeigneten Schritte unternimmt oder veranlassen wird, dass die betreffende Konzerngesellschaft oder das betreffende Mitglied der Steuergruppe des Käufers alle geeigneten Schritte unternimmt, um diesen Betrag wieder einzuziehen, den der Verkäufer vernünftigerweise verlangen kann (und den Verkäufer umfassend über den Fortschritt der getroffenen Maßnahmen zu informieren), und der Käufer wird dem Verkäufer je nachdem, welcher Betrag niedriger ist, Rechenschaft ablegen über:

- (A) jeden eingezogenen Betrag (einschließlich Zinsen oder Rückzahlungszuschlag, der von der Steuerbehörde oder einer anderen Person auf oder in Bezug auf diesen Betrag gezahlt wird, abzüglich aller Steuern, die der betreffenden Konzerngesellschaft, dem Käufer oder dem betreffenden Mitglied der Steuergruppe des Käufers (falls zutreffend) in Bezug auf 50 % dieses Zins- oder Rückzahlungszuschlags zu zahlen sind) nach Abzug aller Kosten und Ausgaben (ohne rückforderbare Mehrwertsteuer), die der betreffenden Konzerngesellschaft, dem Käufer oder dem betreffenden Mitglied der Steuergruppe des Käufers vernünftigerweise und ordnungsgemäß bei der Einziehung dieses Betrags entstehen; und
- (B) die Summe des Betrags, den der Verkäufer gemäß Absatz 2 oder aus einem Steuergarantieanspruch in Bezug auf die Verbindlichkeit, die zu dieser Zahlung geführt hat, und aller Zinsen (nach Steuern) sowie aller Rückzahlungszuschläge, die von der Steuerbehörde oder einer anderen Person auf oder in Bezug auf den eingezogenen Betrag gezahlt wurden.

8. FÄLLIGKEITSDATUM FÜR ZAHLUNG

8.1 Wenn der Verkäufer gemäß Absatz 2 zur Zahlung verpflichtet ist, ist das maßgebliche Fälligkeitsdatum für die Zahlung dieser Zahlung:

8.1.1 vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 8.1.2 bis 8.1.4 und vorbehaltlich der Bestimmungen von Ziffer 8.2, das Datum, das zehn Werktage nach dem Datum liegt, an dem der Verkäufer von der betreffenden Konzerngesellschaft oder dem Käufer schriftlich darüber informiert wurde, dass der Verkäufer eine Haftung für einen bestimmbaren Betrag gemäß Ziffer 2 hat;

8.1.2 nur in Bezug auf eine „A“-Steuerpflicht das Datum (wenn später als das in Absatz 8.1.1 genannte) zwei Werktage vor dem Datum:

- (A) im Falle von Steuern, für die keine Ratenzahlung vorgesehen ist, der späteste Tag, an dem die betreffende Steuer an die zuständige Steuerbehörde gezahlt werden kann, um jegliche Haftung für Zinsen oder Strafen zu vermeiden; oder
- (B) im Falle von Steuern, für die eine Ratenzahlung vorgesehen ist, jeder Tag, an dem eine Ratenzahlung für Steuern fällig wird (so dass an jedem solchen Tag ein angemessener Teil des geforderten Betrags zu zahlen ist, der von der betreffenden Konzerngesellschaft oder dem Käufer dem Verkäufer mindestens fünf Werktage vor jedem dieser Tage schriftlich mitgeteilt wird);

8.1.3 nur im Falle einer „B“-Steuerpflicht das dem Datum in Absatz 8.1.2 entsprechende Datum (wenn es später als das in Absatz 8.1.1 oben angegebene ist) für die Steuer, die von der betreffenden Konzerngesellschaft zu zahlen gewesen wäre, wenn es keine Inanspruchnahme der Steuererleichterung des Käufers gegeben hätte, und

- 8.1.4 nur im Falle einer „C“-Steuerpflicht das dem Datum in Absatz 8.1.2 für die von der betreffenden Konzerngesellschaft zu zahlende Steuer gleichwertige Datum (wenn es später als das in Absatz 8.1.1 oben angegebene ist), das nicht zu zahlen gewesen wäre, wenn es keinen Verlust oder keine versäumte Steuervergünstigung des betreffenden Käufers gegeben hätte.
- 8.2 Ungeachtet der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes 8.1, wenn der Zeitpunkt, zu dem die Steuer, auf die dieser Absatz Anwendung findet, auf Antrag an die zuständige Steuerbehörde zurückgestellt wird und der Verkäufer den Käufer und die betreffende Konzerngesellschaft zu ihrer angemessenen Zufriedenheit entschädigt, ist der Tag der Zahlung durch den Verkäufer (wenn er später als der in Absatz 8.1.1 oben angegebene ist) das frühere der Daten ist, zu dem die Steuer von der zuständigen Steuerbehörde (ungeachtet einer anfänglichen Zurückstellung) erstattet werden kann, und der Tag, zu dem der Steuerbetrag endgültig und abschließend bestimmt wird. Zu diesem Zweck gilt ein Steuerbetrag als endgültig und abschließend bestimmt, wenn über diesen Betrag eine Entscheidung eines Gerichts ergeht oder eine verbindliche Vereinbarung oder Entscheidung getroffen wird, gegen die entweder keine Berufung eingelegt wird oder gegen die innerhalb der vorgeschriebenen Frist keine Berufung eingelegt wird.
- 8.3 Wenn der Verkäufer gemäß Absatz 5 oder 7 zur Zahlung verpflichtet ist, ist das maßgebliche Fälligkeitsdatum für diese Zahlung:
- 8.3.1 in Bezug auf eine Zahlungsverpflichtung nach Absatz 5 das Datum, das zwei Werktage vor dem letzten Tag liegt, an dem der Verkäufer die Besteuerung zu zahlen hätte, die zur Haftung des Käufers nach Absatz 5 geführt hat, um eine Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen oder einen Zuschlag oder eine Geldstrafe zu vermeiden; und
- 8.3.2 in Bezug auf eine Zahlungsverpflichtung nach Absatz 7 das Datum, das zwei Werktage nach dem Tag liegt, an dem die betreffende Konzerngesellschaft, der Käufer oder das betreffende Mitglied der Steuergruppe des Käufers einen der in Absatz 7.1 genannten Beträge erhalten hat.

9. ANSPRUCHSVERFAHREN

- 9.1 Sobald der Käufer oder eine Konzerngesellschaft von einer Angelegenheit (einschließlich einer Steuerforderung) Kenntnis erlangt, die zu einer Steuerforderung führen könnte, soll oder wird der Käufer dafür sorgen, dass die betreffende Konzerngesellschaft den Verkäufer so schnell wie möglich und auf jeden Fall innerhalb von fünf Werktagen nach Bekanntwerden über die Angelegenheit informiert, wobei er angibt, inwieweit der Käufer oder die betreffende Konzerngesellschaft von den Ereignissen, die zu der Angelegenheit führen, und der Höhe der damit verbundenen Steuerbelastung Kenntnis erlangt oder durch angemessene Anstrengungen selbst davon Kenntnis erlangen könnte. Der Käufer wird dafür sorgen, dass die betreffende Konzerngesellschaft den Verkäufer über alle wesentlichen Entwicklungen in Bezug auf die Angelegenheit auf dem Laufenden hält und (soweit sich die betreffende Angelegenheit auf eine Steuerforderung bezieht) zusätzlich solche Maßnahmen ergreift und Informationen und Unterstützung im Zusammenhang mit den Angelegenheiten der betreffenden Konzerngesellschaft gewährt, die sowohl angemessener Weise schriftlich vom Verkäufer angefordert als auch angemessener Weise notwendig sind, um die Angelegenheit zu vermeiden, abzuwehren, anzufechten oder zu beeinträchtigen.
- 9.2 Der Verkäufer selbst ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Steuerforderung zu vermeiden, streitig zu machen, sich zu widersetzen, Berufung einzulegen, einen Vergleich einzugehen oder zu verteidigen, die gemäß Ziffer 9.1 im Namen der betreffenden Konzerngesellschaft zu benachrichtigen ist, und um die Führung von Nebenverhandlungen zu übernehmen; in diesem Fall wird der Verkäufer den Käufer über alle wesentlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dieser Maßnahme auf dem Laufenden halten.
- 9.3 Der Käufer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers keine Ansprüche oder Angelegenheiten, die eine Haftung des Verkäufers in Bezug auf einen

Steueranspruch begründen oder begründen könnten, regeln, anerkennen oder beeinträchtigen, außer in folgenden Fällen:

- 9.3.1 in denen das Ergreifen von Maßnahmen zur Beilegung, Anerkennung oder Beeinträchtigung einer Forderung erforderlich ist, um wesentliche Nachteile für ein Konzernunternehmen oder ein Mitglied der Steuergruppe des Käufers zu vermeiden, oder
- 9.3.2 der Verkäufer den Käufer nicht in Übereinstimmung mit Absatz 9.1 innerhalb einer angemessenen Frist ab dem Datum informiert hat, dass er die Durchführung aller Verfahren im Zusammenhang mit der betreffenden Verbindlichkeit wünscht oder eine solche Mitteilung gemacht hat, aber nicht in angemessener Weise gehandelt hat, um seine Verhaltensrechte aktiv und gewissenhaft auszuüben, um die Steuerforderung (je nach Fall) anzuerkennen oder beizulegen oder zu vergleichen oder zu beeinträchtigen oder anzufechten.

10. FÜHRUNG VON STEUERANGELEGENHEITEN

10.1 Vorbehaltlich und gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes 10 müssen der Verkäufer oder seine ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter für alle Buchhaltungsperioden, die am oder vor dem Abschluss enden:

- 10.1.1 alle Steuerelemente der Gruppe vorbereiten; und
- 10.1.2 alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Steuerverpflichtungen der Gruppe für die relevanten Rechnungslegungsperioden zu behandeln, einschließlich Korrespondenz, Durchführung aller Verhandlungen und Abschluss aller Vereinbarungen mit einer Steuerbehörde in Bezug auf diese Steuerschulden oder eines der in Absatz 10.1.1 genannten Steuerelemente.

10.2 Der Verkäufer stellt sicher, dass die in Absatz 10.1 genannten Angelegenheiten so schnell wie möglich bearbeitet werden, und sorgt unbeschadet der Allgemeingültigkeit dieses Absatzes dafür, dass:

- 10.2.1 alle relevanten Steuerelemente und sonstigen wesentlichen Mitteilungen an die zuständigen Steuerbehörden dem Käufer zunächst im Entwurf übermittelt werden, sobald dies vernünftigerweise durchführbar ist, und auf jeden Fall, im Falle eines Steuerelements, mindestens 10 Werktagen vor dem letzten Tag, an dem dieses Steuerelement einer Steuerbehörde vorgelegt werden kann, ohne dass Zinsen, Strafen oder Geldbußen anfallen oder um sicherzustellen, dass dieses Steuerelement für Steuerzwecke wirksam ist;
- 10.2.2 er dafür sorgen wird, dass seine Vertreter den Käufer über den Inhalt der Steuerelemente und der dem Käufer gemäß Absatz 10.2.1 übermittelten materiellen Mitteilungen beraten und alle angemessenen Bemerkungen des Käufers berücksichtigen;
- 10.2.3 der Käufer über den Fortgang all dieser Vorgänge angemessen informiert wird;
- 10.2.4 er den Käufer konsultiert und ihm angemessene Gelegenheit gibt, angemessene Stellungnahmen abzugeben, bevor er einen von einer Steuerbehörde angesprochenen Punkt in Bezug auf die Steuerangelegenheiten der Gruppe zugesteht, beilegt, beeinträchtigt oder anderweitig entscheidet;
- 10.2.5 der Käufer, sobald dies nach vernünftigem Ermessen möglich ist, Kopien aller materiellen schriftlichen Korrespondenz erhält, die von einer Steuerbehörde versandt wird, soweit dies für diese Angelegenheiten relevant ist; und
- 10.2.6 er oder seine Vertreter den Käufer unverzüglich über jede Angelegenheit informieren werden, die nach vernünftiger Einschätzung des Verkäufers wahrscheinlich eine Forderung aus dieser Steuerschuldverschreibung oder einen Steuergarantieanspruch begründet, sobald er von einer solchen Angelegenheit Kenntnis erlangt.

- 10.3 Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass die Gruppe:
- 10.3.1 dem Verkäufer oder seinen bevollmächtigten Vertretern während aller angemessenen Stunden alle Unterstützung, Zusammenarbeit und Informationen zur Verfügung stellt, die der Verkäufer vernünftigerweise anfordern kann, um dem Verkäufer die Ausübung seiner Rechte gemäß diesem Absatz 10 zu ermöglichen;
 - 10.3.2 bewirkt, dass die in Absatz 10.1.1 genannten Steuerdokumente genehmigt, unterzeichnet und der zuständigen Steuerbehörde mit den gemäß Ziffer 10.2 erforderlichen Änderungen vorgelegt werden, vorausgesetzt, dass der Käufer nicht verpflichtet ist, dafür zu sorgen, dass eine Konzerngesellschaft ein Steuerdokument unterzeichnet und vorlegt, das offensichtlich auf seiner Vorderseite falsch ist; und
 - 10.3.3 bewirkt, dass die in Absatz 10.4.1 genannten Steuerdokumente genehmigt, unterzeichnet und der zuständigen Steuerbehörde mit den gemäß Ziffer 10.4 erforderlichen Änderungen vorgelegt werden, vorausgesetzt, dass der Käufer nicht verpflichtet ist, dafür zu sorgen, dass eine Konzerngesellschaft ein Steuerdokument unterzeichnet und vorlegt, das offensichtlich auf seiner Vorderseite falsch ist.
- 10.4 Der Käufer oder seine ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter haben für Abrechnungszeiträume, die vor dem Abschluss beginnen und nach dem Abschluss enden (und zur Vermeidung von Zweifeln alle Abrechnungszeiträume, die nach dem Abschluss beginnen), alle Steuerunterlagen der Gruppe vorzubereiten und einzureichen, vorausgesetzt, dass der Käufer in Bezug auf Abrechnungszeiträume, die vor dem Abschluss beginnen, mit dem Verkäufer in Bezug auf alle diese Dokumente Rücksprache hält und sicherstellt, dass:
- 10.4.1 alle relevanten Steuerdokumente und sonstigen wesentlichen Mitteilungen an die zuständigen Steuerbehörden zunächst im Entwurf an den Verkäufer geschickt werden, um dem Verkäufer eine angemessene Frist zur Prüfung dieser Dokumente einzuräumen, und auf jeden Fall, im Falle eines Steuerdokuments, mindestens 10 Werktagen vor dem letzten Tag, an dem dieses Steuerdokument einer Steuerbehörde vorgelegt werden kann, ohne dass Zinsen, Strafen oder Geldbußen anfallen oder um sicherzustellen, dass dieses Steuerdokument für Steuerzwecke wirksam ist;
 - 10.4.2 er dafür sorgen wird, dass seine Vertreter alle angemessenen Bemerkungen des Verkäufers berücksichtigen;
 - 10.4.3 der Verkäufer über den Fortgang all dieser Vorgänge angemessen informiert wird;
 - 10.4.4 er den Verkäufer konsultiert und dem Verkäufer angemessene Gelegenheit gibt, angemessene Stellungnahmen abzugeben, bevor er einen von einer Steuerbehörde erhobenen Punkt in Bezug auf die Steuerangelegenheiten der Gruppe, für den ein Anspruch aufgrund dieser Steuerschuldverschreibung oder wegen Verletzung der Steuergarantien geltend gemacht werden kann, zugesteht, beilegt, vergleicht oder anderweitig entscheidet;
 - 10.4.5 der Verkäufer, mit angemessener Übertragung, Kopien aller von einer Steuerbehörde versendeten schriftlichen Korrespondenz, soweit dies für diese Angelegenheiten relevant ist, erhält; und
 - 10.4.6 er oder seine Vertreter den Verkäufer unverzüglich über jede Angelegenheit informieren werden, die nach vernünftiger Einschätzung des Käufers geeignet ist, eine Forderung aus dieser Steuererklärung oder einen Steuergarantieanspruch zu begründen, sobald er von einer solchen Angelegenheit Kenntnis erlangt.
- 10.5 Der Käufer ist verpflichtet, angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die australische Steuergutschrift eingelöst wird, es sei denn, der Käufer ist nach diesem Absatz nicht verpflichtet, etwas zu tun, was ihm, einem

Konzernunternehmen oder einem Mitglied der Steuergruppe des Käufers wesentlich schaden würde.

10.6 Im Falle eines Konflikts zwischen den Bestimmungen dieses Absatzes 10 und des Absatzes 9 hat Absatz 9 Vorrang.

11. **VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN**

11.1 Die Bestimmungen in den Klauseln [17.3, 17.7, 17.9, 17.10, 17.11, 17.13, 17.15, 17.16, 17.17, 17.18, 17.19, 17.24, 18, 19 und 20] des Vertrages gelten für diese Urkunde wie in dieser Urkunde ausdrücklich festgelegt, mit der Ausnahme, dass Verweise auf „diesen Vertrag“ als Verweise auf diese Urkunde zu lesen sind.

ZU URKUND dessen wurde diese **URKUNDE** von den Parteien ausgeführt und soll und wird hiermit am [zum oben angegebenen Datum] bereitgestellt.

Vollstreckt als Urkunde durch die
EXPEDEON AG, handelnd durch [*Namen
des Geschäftsführers einfügen*] in
Anwesenheit von:

.....
(Unterschrift des Geschäftsführers)

.....
(Name des Zeugen)

.....

.....

.....
(Adresse des Zeugen)

.....
(Unterschrift des Zeugen)

Vollstreckt als Urkunde durch die
EXPEDEON INC, handelnd durch [*Namen
des Geschäftsführers einfügen*] in
Anwesenheit von:

.....
(Unterschrift des Geschäftsführers)

.....
(Name des Zeugen)

.....

.....

.....
(Adresse des Zeugen)

.....
(Unterschrift des Zeugen)

Vollstreckt als Urkunde von der **ABCAM PLC**, handelnd durch [NAME] in Anwesenheit von:

.....
(Unterschrift des Geschäftsführers)

.....
(Name des Zeugen)

.....
.....

.....
(Adresse des Zeugen)

.....
(Unterschrift des Zeugen)